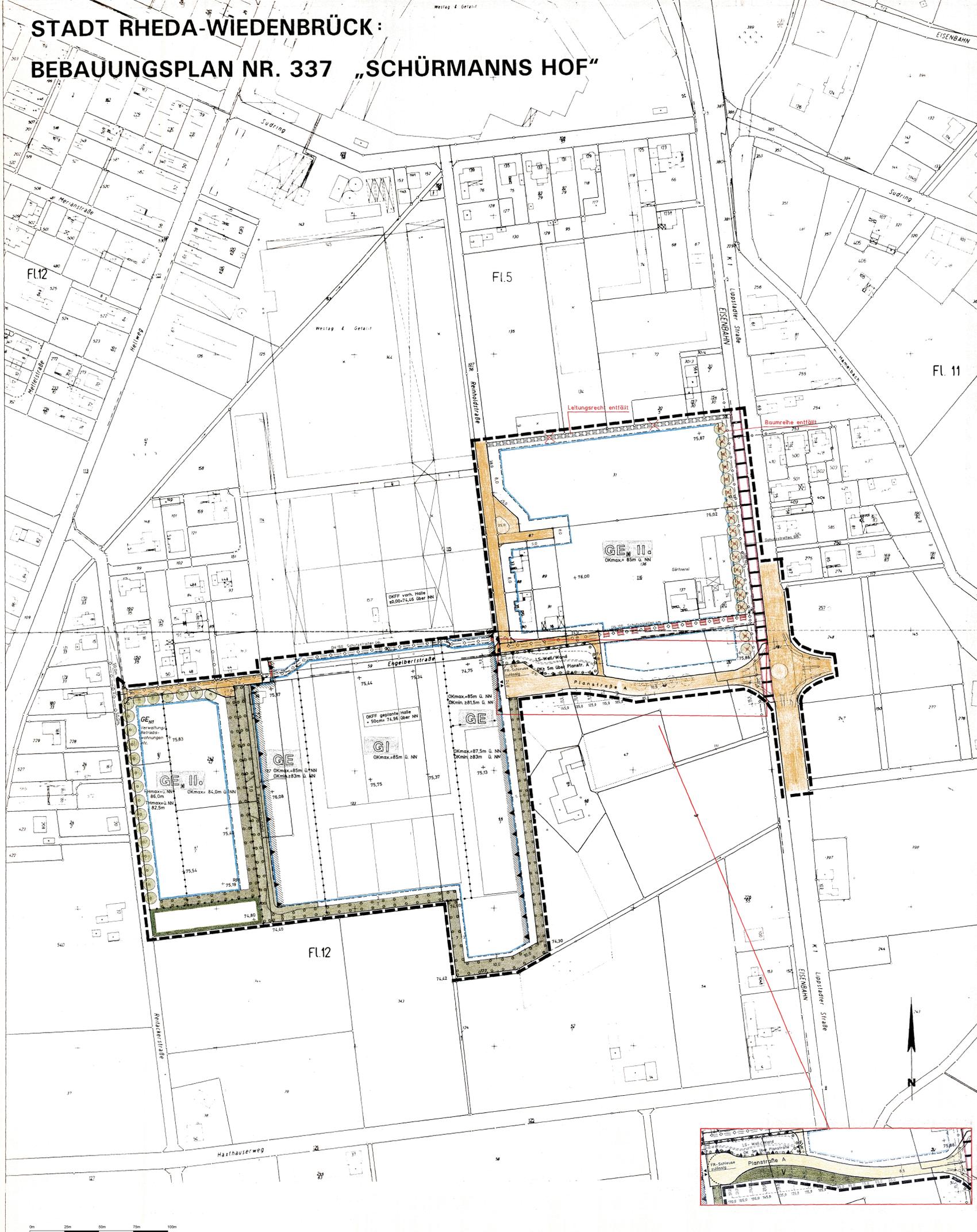


# STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK: BEBAUUNGSPLAN NR. 337 „SCHÜRMANNS HOF“



- ### A. Rechtsgrundlagen
- Rechtsgrundlagen der planungs- und baurechtlichen Festsetzungen:  
 Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 409);  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 409);  
 Planzeicheneordnung (PlanZ) Nr. 41 vom 12.09.1990 (BGBl. I 1995 S. 58);  
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.05.1997 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2110);  
 Landesbauordnung (LBO NW) § 9(4) BauGB i. V. m. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S. 219);  
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. geltenden Fassung.
- ### B. Planzeichen und Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. BauNVO
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**  
 1.1 Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO  
 Zulässig sind gemäß § 8(2) BauNVO:  
 1. Gewerbebetriebe aller Art; Lagerhäuser; Lagerplätze; öffentliche Betriebe;  
 2. Geschäfte; Büros; und Verwaltungsgebäude;  
 3. Anlagen für sportliche Zwecke.  
 Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 8(3) BauNVO:  
 1. Wohnanlagen für ... gemäß § 8(3) Nr. 1;  
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.  
 1.1.1 eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, hier gegliedert nach § 1(4) BauNVO; zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind die unter 1.1. genannten Betriebe und Anlagen, soweit sie im Sinne des § 6 BauNVO die Wohnen nicht wesentlich stören.  
 1.1.2 Weitere Gliederung als GEV nach § 1(4) BauNVO:  
 Innerhalb der Leitfläche der Reithofstraße sind nur Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude gemäß § 8(2) sowie ausnahmsweise Wohnanlagen gemäß § 8(3) BauNVO zulässig.  
 1.1.3 Tankstellen, Vergnügungstätten § 8(2) Nr. 3, § 8(3) Nr. 3 BauNVO; sind gemäß § 1(3) und (4) BauNVO in den Gewerbegebieten nicht zulässig.  
 1.2 Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO  
 1.3 Reine Einzelhandels- und Handelsbetriebe mit Verkauf an betriebl. Verbraucher sind gemäß § 1(9) BauNVO im Gewerbe- und Industriegebiet insgesamt ausgeschlossen.  
 Verkaufsstellen für die Selbstvermarktung produzierender und weiterverarbeitender Betriebe sowie Maschinen (Selbstvermarktung/Handwerk und Handel) sind dagegen allgemein zulässig, wenn die Verkaufsstelle dem Gewerbebetrieb zugeordnet ist und ihm gegenüber in Grundfläche und Bauweise untergeordnet ist.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**  
 2.1 Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß (§ 19 BauNVO)  
 2.2 Geschosflächenzahl GFZ, Höchstmaß (§ 20 BauNVO)  
 2.3 Baumassenzahl BMZ (§ 21 BauNVO)  
 2.4 Zahl der Vollgeschosse Z, Höchstzahl  
 2.5 Tabelle der Nutzungsmasse 2.1-2.4:
- | Teilfläche | Z <sub>max</sub> | GRZ <sub>max</sub> | GFZ <sub>max</sub> | BMZ <sub>max</sub> |
|------------|------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| GEv        | 0,7              | 1,4                | 7,0                | 0,7                |
| GE         | 0,95             | 1,9                | 9,0                | 0,95               |
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9(1) BauGB)**  
 3.1 offene Bauweise  
 3.1.1 abweichende Bauweise: die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand  $\geq 1,5$  m offene Bauweise zu errichten, die Länge der Gebäude und -gruppen darf jedoch bis zu 75 m betragen.  
 3.2 überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich nicht überbaubare Grundstücksflächen  
 3.2.1 nicht überbaubare Grundstücksflächen im GE, GEv, GI als randliche Eingrenzung auf den Baulinien;  
 Nebenbauten, Schuppen, Garagen etc. sind gemäß § 1(2), 14(1) i. V. m. § 21(5) BauNVO auf dem mit Folie hinterlegten Grundstücksflächen unzulässig, zu Höchstmaß siehe Festsetzung 5.2.2.  
 Zulässig sind Einfriedungen und eine feuerwehrtaugliche Mauer nach Maßgabe der Gestaltungsrichtlinien gemäß § 86 BauNVO.  
**4. Verkehrsflächen (§ 9(1) BauGB)**  
 4.1 Straßenbegrenzungslinien  
 4.2 Straßenverkehrsflächen  
 4.3 Verkehrsfläche besond. Zweckbestimmung: Fuß-/Radweg  
 4.4 Ein- und Ausfahrten, Anschluss an die Verkehrsflächen:  
 a) Ein-/Ausfahrtbereich  
 b) Zufahrten sind unzulässig, Ausnahme: Feuerwehr  
**5. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzvorschriften (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)**  
 5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) BauGB)  
 Entwicklungsziel: strukturelle Gehölzzone.  
 Maßnahmen: a) Anlage/Pflege standortheimischer Gehölzgruppen, b) Baumzonen/Grabenrand mit geleiteter Sukzession.  
 5.2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9(1) BauGB (vgl. Fachbeitrag und E. 4)  
 5.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von ... hier:  
 a) Gebietsbegrenzung: geschlossene Pflanzung u. Pflege standortheimischer Gehölze als Baumreihe (Pflanzabstand ca. 1,5 m) an der GE/GI-Südgrenze entlang des Grabens (Flst. 123) dürfen Böschungen nach Geländeaufhöhung nicht steiler als 1:2 angelegt werden, um das Grabenprofil nicht zu beeinträchtigen.  
 b) Fläche mit Lärmschutzwahl: als aufgelockerte Heckenstruktur mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen zu begrünen.  
 5.2.2 Anpflanzung standortheimischer Bäume  
 5.2.3 Fassadenbegrünung für Hallenbauten: mit ausdauernden Kletter-/Rankepflanzen sind zu begrünen in den Teilflächen ...  
 a) GE/GI: jeweils mindestens 50% der Außenfassaden des Werkes entlang der äußeren Baugrenzen im Osten, Süden und Westen.  
 b) GEv: jeweils mindestens 30% der Außenfassaden von Produktions-, Werkstatt- oder Lagerhallen ab 20 m Länge, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen unter 15% liegt.  
 c) Bemessung: mindestens 1 Pflanze je 2 m Wand (z. B. 100 m Wand x 50% = 50 m = mind. 25 Pflanzen, Pflanzung auch in Abschnitten); Pflanzbreite jeweils: 0,5 m Breite und 2 m Länge, Artenliste E. 4.  
 5.2.4 Überstellung von Sammel-Stellplatzanlagen (über 6 St.): Je angelegene 6 Pkw-Stellplätze einer Sammelanlage ist zwischen oder neben diesen gleichmäßig verteilt mindestens 1 standortheimischer Laubbaum (Stammumfang  $\geq 14-16$  cm) in einer Baumscheibe  $\geq 8$  m<sup>2</sup> flächengerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 6. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**  
 6.1 Hauptversorgungsleitungen: Wasserleitungen der VGW  
 6.2 Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Fläche, hier: Leitungsrecht (Wasserleitung) zugunsten des Versorgungsstrahrs; im Bereich vorhandener Wasserleitungen der VGW mit eingetragenen Schutzbereich von 4 m (DN 100/150) bzw. 8 m (DN 300).  
 6.3 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9(1) BauGB) und Kennzeichnung der Baugrenzen, an denen entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind:  
 a) Lärmschutzwahl oder Kombination LS-Wahl/Wand mit Anschluss an die Betriebsgebäude, Mindesthöhe 5 m über Planstraße A, eine Scheune für Fußgänger/Radfahrer ist zulässig.  
 b) Entlang der im GE durch Schrägschraffur gekennzeichneten Baugrenzen sind die Außenwände nur als geschlossene Fassaden ohne Fenster-, Tor- und Türöffnungen (mit Ausnahme von Fluchtüren, Lichtbändern o.ä.) zulässig, die Mindestwandhöhe ergibt sich aus dem Eintrag in der Plankarte.  
 Ausgenommen hiervon sind Büro- und Sozialgebäude, die Mindesthöhen sind jedoch auch hier einzuhalten.  
 c) Im Westen und Osten ist jeweils in Höhe der heutigen Engpforten ein lückentoller Anschluss der Betriebsweiterleitung an die vorhandenen Baukörper durch eine Wand oder Bänder mit mind. 8 m Höhe im Westen bzw. 7 m Höhe im Osten zu sichern, Betriebszufahrten sind hier jeweils unzulässig, zulässig ist im Westen lediglich eine Feuerwehrzufahrt/-tor.  
 (Höhe: Ableitung mit VGW im Bereich der Leitungsstraße)  
 6.4 Sichtschutz: Sichtschutz ist zwischen jeder Art in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnkante freizuhalten.  
 6.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugbietes  
 6.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes  
 6.7 Maßangaben in Meter  
 6.8 Bahnanlage (nachrichtliche Übernahme)  
 6.9 Festsetzung gem. § 51a(3) Landeswassergesetz für das GE im Nordosten zwischen Planstraße A, Lippstädter Straße, Reinholdstraße (Änderung des LWG vom 07.03.1995, GV NW S. 240): Unverschlusstes Niederschlagswasser von Dach-, Betriebs- und Stellplatzflächen ist - soweit nicht als Brauchwasser genutzt - auf den Baugrundstreckung über Regen- oder Regen- zur Versickerung zu bringen. In Abstimmung mit der Stadt sind Notüberläufe in das örtliche Entwässerungssystem einzurichten.  
 6.10 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsbelgrün
- ### C. Darstellungen und katasteramtliche Grundlage ohne Festsetzungscharakter
- Knotenpunkt- und Straßenplanung (schematische Darstellung des Kreisverkehrs nach Vorlage des Planungsamtes).  
 7575 eingemessene Höhenpunkte in Meter u. NN (nach Angaben der Westlag & Gelände AG und Bodengutachten Dr. Munzsch & Partner)  
 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern  
 vorhandene Gebäude  
 geplante Gebäude
- ### D. Festsetzungen gemäß § 86 BauNVO in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften
- 1. Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauNVO)**  
 1.1 Dachgestaltung für die Bauzeile GEv des GEV an der Reithofstraße:  
 a) Dachaufbau der Hauptbaukörper im GEv (Geschäfts-, Büro-, Wohngebäude etc.) als Sattel-, Waln- oder Zeltdach mit einer Dachneigung von 37-45°.  
 b) Als Dachneigung sind im GEv für das Hauptdach Befondachene oder Tonziegel in roten bis braunen Farben oder in der Farbpalette von anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu gvw in Anlehnung an RAL-Farbregister vergleichsweise hell oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau).  
 c) Bei untergeordneten Bauten, Nebenanlagen, Garagen sind andere Materialien und Farben zulässig; Dachbegrünung und Solaranlagen ausdrücklich zulässig.  
 1.2 Gestaltungsvorschriften zur Fassadengliederung im GE, GEv, GI:  
 Die Gebädefassaden, insbesondere die Hallenbauten, sind mindestens alle 20 m deutlich vertikal zu gliedern, z.B. durch Versprünge oder Versätze von mind. 0,5 m, durch Glasbänder, Farb- oder Materialwechsel oder durch Rankfäden und wirksame Fassadenbegrünung (jeweils mind. 3 Pflanzen).  
 1.3 Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen im GE, GEv, GI:  
 a) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stelle der Leistung zulässig, Abweichungen können bei Mischformen (Handwerk-/Handel) zugelassen werden, wenn die Anlagen sich dem Erscheinungsbild deutlich unterordnen.  
 b) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder großem Licht.  
 c) Werbeanlagen oberhalb Traufe oder Flachdach sind unzulässig, An Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen (Schriftzüge, Buchstaben, Firmensignets o.ä.) dürfen mit ihrer Oberseite nur bis zu einer Höhe von 1 m über Traufe oder Flachdachabschluss angebracht werden. Die Höhe dieser Anlagen beträgt maximal 1,5 m, die Länge maximal 8,0 m. Abweichungen in diesen Maßen können zugelassen werden, wenn die Größe der Anlagen im Verhältnis zur Fassade nur eine deutlich untergeordnete Funktion einnimmt.
- 2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 4, 5 BauNVO**  
 2.1 Stellplatzanlagen und Feuerwehrfahrten im GE, GEv, GI:  
 a) Pkw-Parkstände sind mit kleinteiligen und dauerhaft wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten, insbesondere mit Filtersteinen mit hohem Fuganteil (Fugbreite möglichst  $\geq 20$  mm), Rasengittersteinen, Schotterrasen o.ä. Für Fahrgassen wird die Verwendung entsprechender Materialien, ansonsten von Porenpflaster oder Dränplast empfohlen.  
 b) Feuerwehrfahrten, die keine weiteren Betriebszwecke erfüllen, sind mit Rasengitter oder Schotterrasen u.ä. zu gestalten.  
 2.2 Einfriedungen sind als Hecken sowie bis zu 2 m Höhe als Mauern und Zäune zulässig. Mauern und Zäune müssen jedoch a) mindestens 2 m zurückgesetzt sein von Straßenbegrenzungslinien, Bahnanlage oder Baugrenzen im Süden und Osten zu freien Landschaft hin und b) sind nach außen mindestens 2-reihig vollständig mit standortheimischen Gehölz vorzupflanzen (z. B. innerhalb der Pflanzstreifen nach § 9(25) BauGB).
- 3. Ausdrückliche Empfehlungen und Hinweise**  
 3.1 Grünflächen und Grundstücksflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind möglichst weitgehend standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden.  
 3.2 Reservesäulen und Betriebsstrassen sind naturnah als artenreiche, extensiv gepflegte Grünanlagen zu gestalten, Staudenflur, gemischte Sukzession o.ä. vorzuziehen.  
 3.3 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauNVO.  
 3.4 Zuweilendungen gegen die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauNVO sind Ordnungswidrigkeiten i. S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauNVO und können entsprechend geändert werden.  
 3.5 Regionaltypische rote bis braune Dachbedeckungen werden ausdrücklich empfohlen.
- ### E. Sonstige Hinweise
1. Mögliche Vorbelastung durch Geruchseinwirkungen: Im Südosten des GE ist im Bereich der Hofstelle Schürmann zeitweise geringfügige Geruchseinwirkungen aus dem landwirtschaftlichen Nebenanlagenbereich möglich und auch von z. B. Büroräumen im GE hinzunehmen (vgl. Begründung).  
 2. Bodenkennlinie: Werden bei Erdarbeiten Kultur- und erdspezifische Bodenkennlinie (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.) ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodenkennlinie (Tel. 0521/52102025) anzugeben und die Entdeckungstermine 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.  
 3. Landesabfallgesetz: Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind bei der Durchführung genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen Bauabfälle voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist.  
 4. Altlasten: Gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z. B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist das Umweltamt sofort zu verständigen.  
 5. Pflanzliste: standortheimische und kulturhistorisch bedeutsame Gehölze  
 - Bäume, Auswahl:  
 Sand-Birke Betula pendula  
 Eberesche Sorbus aucuparia  
 Esche Fraxinus excelsior  
 Silber-Eiche Quercus robur  
 Föhrenbaum Acer carpincense  
 - Sträucher, Auswahl:  
 Beerenobst div.  
 Brombeere Rubus fruticosus  
 Haselnuß Corylus avellana  
 Kornelkirsche Cornus kousa  
 - Gehölze für Einfriedungen, z. B.:  
 Buchsbaum Buxus sempervirens  
 Pyramiden-Thuja Thuja occidentalis  
 Hartriegel Carpinus betulifolia  
 - Hochstamm-Obstbäume, Vorschläge:  
 Äpfel: Besenfeuer Renette  
 Dünner Rotapfel  
 Jakob-Liefer  
 Kaiser-Wilhelm  
 Birne: Gellerts Butterbirne  
 Veydl'sche Glockenbirne  
 Kirsche: Schwandlers späte Kriechkirsche  
 Morellenbirne  
 - Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen, z. B.:  
 Efeu Hedera helix  
 Gelbstar Loronicera abrotanum  
 Wilder Wein Clematis vitalba  
 Kletterrosen  
 Polygonum aubertii  
 Kriechweid  
 Parthenocissus tiliacea  
 \*Notwendige Bewegungsflächen für die Feuerwehr können als Ausnahme zugelassen werden, sofern auf dem Baugrundstück ein Begrünungsgleich an anderer Stelle geschaffen wird.
- Reds: Änderungen nach der Offenlage**

KREIS GÜTERSLOH  
 Gemarkung Wiedenbrück  
 Flurkarte 1:1.000  
 Flur 5, 11 und 12  
 Hergeleitet durch das Katasteramt des Kreises Gütersloh

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB**  
 Der Bau-, Planungs- und Verkehrsamt hat am 05.05.1998 den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss ist am 05.06.1998 öffentlich bekannt gemacht worden.  
 Rheda-Wiedenbrück, den 28.03.1998  
 Vorsitzenden des BPA  
 Der Stadtplaner

**Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB**  
 Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am 05.05.1998 wurde die Frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB wie folgt durchgeführt:  
 Dieser Beschluss ist am 05.06.1998 öffentlich bekannt gemacht worden.  
 Rheda-Wiedenbrück, den 28.03.1998  
 Vorsitzenden des BPA  
 Der Stadtplaner

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB**  
 Der Bau-, Planungs- und Verkehrsamt hat am 05.05.1998 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und die Auslegung des Bebauungsplans beschlossen. Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am 05.06.1998 hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom 05.06.1998 bis 12.02.1998 öffentlich ausliegen.  
 Rheda-Wiedenbrück, den 28.03.1998  
 Vorsitzenden des BPA  
 Der Stadtplaner

**Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB**  
 Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10(1) BauGB am 04.03.1998 vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück mit sorem planungs- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.  
 Rheda-Wiedenbrück, den 28.03.1998  
 im Auftrag des Rates  
 Bürgermeister  
 Ratsmitglied

**Genehmigung gemäß § 10(2) BauGB**  
 Dieser Plan wurde gen. § 11 BauGB als 21.10.1998 anm. zeigt. Siehe Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 11.12.1998 mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, daß der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
 Az. 18.21.13-208/W/90  
 Bezirksregierung Detmold, im Auftrag  
 Rheda-Wiedenbrück, den 04.01.1999  
 Der Stadtplaner

**Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB**  
 Die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10(2) BauGB bzw. der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 07.04.1999 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
 Rheda-Wiedenbrück, den 04.01.1999  
 Der Stadtplaner

**Planunterlagen**  
 Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 des PlanZ/90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen im beplanten Bereich:  
 26.04.1999 (bzgl. Flurstückszeichens)  
 26.04.1999 (bzgl. Gebäude)  
 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
 Die Landräte des Kreises Gütersloh - Vermessungs- und Katasteramt  
 Gütersloh, den 05.05.1999  
 Lfd. Nr. 10  
 Kreisvermessungsamt

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK:  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 337  
 „Schürmanns Hof“

WIEDENBRÜCK  
 0 50 100 m  
 Maßstab: 1:1.000  
 Planformat: Nord

Planarbeit:  
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
 R. Angermann und D. Tischmann  
 Berliner Straße 22, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
 Telefon 05242/49939, Fax 05242/40836

Entwurf: 4/98  
 Satzung: 9/98  
 Bearb.: Na/Tf  
 Gez.: Wf

Übersichtskarte: M 1:5.000